



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 05/2014

### Nachrichten des Monats:

1.	Zivilrecht.....	01
2.	Arbeitsrecht.....	01
3.	Strafrecht.....	02
4.	Rechtsprechung und Prozessrecht .....	02
5.	Internationales Recht.....	03

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. ZIVILRECHT

- 1.1. Die Anweisung Nr. 3073-U der Bank Russlands vom 07.10.2013 „Über die Durchführung von Bargeschäften“ legt die Regeln für Barzahlungen unter Beachtung der Valutagesetze fest. Konkretisiert werden die Anforderungen hinsichtlich der Maximalhöhe von Barzahlungen (nicht mehr als 100.000 Rubel) im Rahmen eines Vertrages konkretisiert.
- 1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 106-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert das Verfahren der Akkreditierung einer Niederlassung oder Repräsentanz einer ausländischen juristischen Person sowie der persönlichen Akkreditierung der ausländischen Mitarbeiter einer solchen Zweigstelle bzw. Repräsentanz.
- 1.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 107-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“ wird das Verfahren der Einreichung von Unterlagen für die staatliche Registrierung von juristischen Personen bzw. Einzelunternehmern durch den Antragsteller konkretisiert.
- 1.4. Am 05.05.2014 wurde das Föderale Gesetz Nr. 129-FZ „Über die Änderung von Artikel 90 des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und von Artikel 16 des Föderalen Gesetzes „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung““ erlassen. Darin wird das Verfahren der Einzahlung des Grundkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung konkretisiert. Insbesondere wird festgelegt, dass jeder Gründungsgesellschafter seinen Anteil am Grundkapital vollständig innerhalb der Frist einzuzahlen hat, die im Gründungsvertrag oder – bei Gründung durch einen einzigen Gesellschafter – in der Gründungsentscheidung bestimmt ist. Die Zahlungsfrist darf einen Zeitraum von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten.
- 1.5. Das Föderale Gesetz Nr. 99-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung von Kapitel 4 des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und die Kraftloserklärung einzelner Gesetze der RF“ enthält Änderungen zu den Rechtsformen von juristischen Personen und nichtkommerziellen Körperschaften.

### 2. ARBEITSRECHT

- 2.1. Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 116-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ wird ab dem 01.01.2016 Leiharbeit in Russland verboten. Dabei wird erläutert, dass es sich bei Leiharbeit um eine Tätigkeit handelt, die der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers im Interesse sowie unter der Leitung und Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person ausübt, die nicht der Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers ist.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

### 3. STRAFRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 105-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ legt eine strafrechtliche Haftung für die rechtswidrige Inbesitznahme eines KFZ-Kennzeichens fest.
- 3.2. Das Föderale Gesetz Nr. 104-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ konkretisiert die Regeln für eine vorzeitige Haftentlassung unter Bewährung und die Umwandlung der verbleibenden Strafe in eine mildere Strafform.

### 4. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 4.1. Am 29.04.2014 hat das Präsidium des Obersten Gerichts der RF eine Rechtsprechungsübersicht bestätigt, in der die Praxis der vorzeitigen Haftentlassung auf Bewährung zusammengefasst wird.
- 4.2. Im Föderalen Gesetz Nr. 123-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung von Artikel 430 des Zivilgesetzbuches der RF“ wird das Verfahren für die Ausstellung eines Duplikates für einen Vollstreckungstitel konkretisiert.
- 4.3. Das Oberste Wirtschaftsgericht der RF hat eine Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom Februar 2014 zu aktuellen Fragen des Privatrechts zusammengestellt. Insbesondere geht es um folgende Themen: die Verpflichtung eines unrechtmäßig gewählten Mitgliedes des Direktorenrates zum Handeln in dessen Interesse; Registrierung des Eigentumsrechts an der Umzäunung eines Grundstückes; Berechnung der 3-jährigen Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegen den Wechselgeber eines Solawechsels; Feststellung der Unwirksamkeit von Darlehensverträgen, die die Erhöhung der Schuldsomme des Darlehensnehmers bezwecken; Berechnung der Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen beim Rücktritt des Auftraggebers von einem Werkvertrag; Feststellung der Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines Sub-Lizenzvertrages; teilweiser Forderungsverzicht des Klägers im Rahmen eines Vergleichs.
- 4.4. Das Oberste Wirtschaftsgericht der RF hat weiterhin eine Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom März 2014 zu aktuellen Fragen des Privatrechts herausgegeben, in der folgende Themen berührt werden: zwingende Notwendigkeit der Angabe eines konkreten Ortes für die Durchführung der allgemeinen Aktionärsversammlung; Entgeltlichkeit eines Rechtsgeschäftes zum Kauf von Vermögen, bei welchem eine Bezahlung durch Wechsel vorgesehen ist; Schutz der Rechte und Interessen von Rechtsinhabern von Grundstücken gegen die Errichtung von Schwarzbautenauf den Grundstücken; Vertragsstrafe aus einem abgelaufenen Mietvertrag; Möglichkeit der Vollstreckung in den einzigen Wohnraum eines Bürgers, welcher mit einer Hypothek belastet

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



ist; Schaffung einer Parodie auf ein audiovisuelles Werk.

- 4.5. In der Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom April 2014 zu aktuellen Fragen des Privatrechts sind folgende Schwerpunkte enthalten: Unmöglichkeit der Verwendung eines Faxes zur Unterzeichnung eines Wechsels; Rechtsnatur einer Einmalzahlung für die Nutzung von Bodenschätzen; Anfechtung der Entscheidung eines verstorbenen Ehegatten über den Eintritt eines neuen Gesellschaftes in die Gesellschaft durch dessen Erben; Bestimmung des Umfangs des dem Verkäufer entstandenen Schadens bei Weiterverkauf der Waren zu einem niedrigeren als im Vertrag vorgesehenen Preis aufgrund der Auflösung des Vertrages wegen Pflichtverletzungen des Käufers; Berechnung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen gegen einen Versicherer.
- 4.6. Am 16.05.2014 hat das Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF die Verfügung Nr. 28 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anfechtung von großen Rechtsgeschäften und Rechtsgeschäften mit Eigeninteresse“ herausgegeben.

## 5. INTERNATIONALES RECHT

- 5.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 86-FZ vom 05.05.2014 „Über den Beitritt der Russischen Föderation zum Unidroit-Abkommen über das internationale Factoring“ tritt Russland dem Unidroit-Abkommen vom 28.05.1988 über internationale Factoring-Geschäfte bei.
- 5.2. Das Föderale Gesetz Nr. 89-FZ vom 05.05.2014 „Über die Ratifizierung des Protokolls über die Schaffung eines einheitlichen Versicherungsmarktes der Mitgliederstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ratifiziert das genannte Protokoll, welches am 27.11.2009 in Minsk unterzeichnet wurde.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---